

## Neuerungen bei Pflanzenschutzmittelverwendung im Heim- und Kleingartenbereich

Für Heim-Gärtnerinnen und -Gärtner treten mit 26. November 2015 ebenfalls einige wichtige Änderungen bei der Zulassung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Kraft. In Haus- und Kleingärten (HuK) dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die speziell für ihre Verwendung im nicht-professionellen Bereich zugelassen und gekennzeichnet sind (Aufdruck auf der Verpackung „Für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich Anwender zulässig“).

Über die Eignung für nicht-berufliche AnwenderInnen entscheidet das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) bei der Zulassung. Kriterien sind unter anderem die toxikologischen und umweltrelevanten Eigenschaften sowie die einfache Handhabung der Mittel oder Art und Größe der Verpackung. Die entsprechende Änderung im Pflanzenschutzmittelregister [psm.ages.at](http://psm.ages.at) (Link: [pmg.ages.at/pls/psmlfrz/pmgweb2\\$.Startup](http://pmg.ages.at/pls/psmlfrz/pmgweb2$.Startup)) wurden vom BAES vorgenommen.

Im PSM-Register finden Sie Haus- und Kleingärtenprodukte anhand des Anwendungsbereiches bei der jeweiligen "Indikation" (z.B.: Haus- und Kleingartenbereich: Freiland). Eine gezielte Abfrage im Pflanzenschutzmittelregister nur nach Indikationen/Produkten im HuK-Bereich wird künftig zur Verfügung stehen.

Vor dem Kauf sollte man sich ausführlich über die Wirkung und sichere Anwendung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels und über allfällige Alternativen beraten lassen. Die so genannte "Informationspflicht" gilt bereits seit in Kraft treten der Pflanzenschutzmittel-Verordnung 2011. Diese umfasst folgende Auflagen: § 1. (5) *Vertreiber, die Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich verkaufen, haben den Kunden Informationen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG über die Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere über die Gefahren, die Exposition, die sachgemäße Lagerung, Handhabung, Anwendung und sichere Entsorgung sowie Alternativen mit geringem Risiko zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungs- und Genehmigungsinhaber von Pflanzenschutzmitteln haben den Vertreibern die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.*

Bereits seit 01. Jänner 2014 gilt ein generelles "Verkaufsverbot für den Lebensmittelhandel": Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen (Lebensmitteleinzelhandel), oder in Form der Selbstbedienung verkauft werden. Alle Pflanzenschutzmittel, auch die für den Haus- und Kleingartenbereich, unterliegen dem "Selbstbedienungsverbot".